

**Satzung der Gemeinde Senden  
über die Straßenreinigung und  
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 15.12.2006**

(veröffentlicht im Abl. 14/06, S. 171 -179)

(§ 6 Abs. 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2016, Abl. 10/16, S.  
160-161)

(§§ 1, 2, 4 und 7 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021, Abl. 15/21,  
S. 234 – 238)

(§ 6 Abs. 4 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.2022, Abl. 14/2022, S.  
184 – 186)

(Anlage zu § 2 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.12.2023, Abl. 14/2023,  
S. 259 – 260)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Senden betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das

## 66.6

Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).<sup>1</sup>
- (4) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teil der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

### § 2

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird, in dem darin festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.<sup>2</sup>  
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit wi-

<sup>1</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021

derrufflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 3

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### § 4

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle-

## 66.6

bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.<sup>1</sup>
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen<sup>2</sup>

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr)<sup>3</sup> gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder (wo dies nicht möglich ist) auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn geschafft werden.

---

<sup>1</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021

<sup>3</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:
  - die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern).
  
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
  
- (3) Wird ein Grundstück über einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen und ist ausschließlich die Reinigung der Fahrbahn des Hauptzugs nicht gem. § 2 Abs. 1 übertragen worden, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Grundstücksseite zugrunde zu legen.<sup>1</sup> Selbstständige

---

<sup>1</sup>§ 6 Abs. 3 S. 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2016

## 66.6

Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

1,23 €.<sup>1</sup>

### § 7

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.<sup>2</sup>
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

### § 8

#### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

---

<sup>1</sup> geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.2022

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. beim Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **66.6**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16. Dezember 1996, zuletzt geändert am 19.12.2001, außer Kraft.



**Anlage <sup>1</sup>**

zu § 2 der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2006

<b>Straßenverzeichnis</b>
---------------------------

Straße bzw. Straßenteile	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Reinigung Fahrbahn
Adlerweg	Anlieger	Anlieger
Ahornweg	Anlieger	Anlieger
Am Alten Sportplatz	Anlieger	Anlieger
Am Bürgerpark	Anlieger	Anlieger
Am Dorn	Anlieger	Gemeinde
Am Dümmer	Anlieger	Anlieger
Am Heckenbusch	Anlieger	Anlieger
Am Helmerbach	Anlieger	Anlieger
Am Kanal	Anlieger	Anlieger
Am Langenbach	Anlieger	Anlieger
Am Mühlenbach <u>ohne</u> •Stichstraße Haus Nr. 2 – 36 •Stichstraße Haus Nr. 15 – 19 •Stichstraße Haus Nr. 38 – 70	Anlieger	Gemeinde
Am Mühlenbach: •Stichstraße Haus Nr. 2 – 36 •Stichstraße Haus Nr. 15 – 19 •Stichstraße Haus Nr. 38 – 70	Anlieger	Anlieger

<sup>1</sup> geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.12.2023

## 66.6

Am Schloßpark	Anlieger	Anlieger
Am Winkelbusch	Anlieger	Anlieger
Am Wortbach	Anlieger	Anlieger
Amselweg	Anlieger	Anlieger
Anna-Seghers-Weg	Anlieger	Anlieger
An der Steveraue	Anlieger	Anlieger
An der Windmühle	Anlieger	Gemeinde
Anton-Aulke-Ring	Anlieger	Anlieger
Antoniusstraße	Anlieger	Anlieger
Appelhüsener Straße <u>ohne</u> □ Stichstraße Haus Nr. 20 - 24	Anlieger	Gemeinde
Appelhüsener Straße: □ Stichstraße Haus Nr. 20 - 24	Anlieger	Anlieger
Ascheberger Straße: □ von Kreisverkehr „Dorfstraße“ bis Haus Nr. 28	Anlieger	Gemeinde
Astrid-Lindgren-Weg	Anlieger	Anlieger

## 66.6

Auf dem Felde	Anlieger	Anlieger
Auf der Horst	Anlieger	Anlieger
Bachstraße	Anlieger	Anlieger
Bahnhofstraße	Anlieger	Gemeinde
Bakenstraße	Anlieger	Anlieger
Beethovenstraße	Anlieger	Anlieger
Bertha-von Suttner-Weg	Anlieger	Anlieger
Bertolt-Brecht-Weg	Anlieger	Anlieger
Biete	Anlieger	Anlieger
Birkenweg	Anlieger	Anlieger
Blumenstraße	Anlieger	Anlieger
Bonhoefferstraße	Anlieger	Anlieger
Bootshausweg	Anlieger	Anlieger
Bosostraße	Anlieger	Anlieger
Brahmsweg	Anlieger	Anlieger
Brakelstraße	Anlieger	Anlieger
Bredenwinkel	Anlieger	Anlieger
Buchenweg	Anlieger	Anlieger

## 66.6

<p>Bulderner Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•nördliche Straßenseite von Kreisverkehr „Gartenstraße/Appelhülseener Straße“ bis Einmündung „Jessener Straße“</li> <li>•südliche Straßenseite von Kreisverkehr „Gartenstraße/Appelhülseener Straße“ bis Haus Nr. 23</li> <li>•<u>ohne</u> Stichstraße Haus Nr. 1 – 9</li> </ul>	Anlieger	Gemeinde
<p>Bulderner Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Stichstraße Haus Nr. 1 - 9</li> </ul>	Anlieger	Anlieger
Clemens-Hagemann-Str.	Anlieger	Anlieger
Daimlerstraße	Anlieger	Gemeinde
Davertweg	Anlieger	Anlieger
Dillenbaum	Anlieger	Anlieger
Dorffeld	Anlieger	Anlieger
<p>Dorfstraße <u>ohne</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Stichstraße Haus Nr. 45a - 47a</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 57 - 63 a</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 83 - 87</li> </ul>	Anlieger	Gemeinde
<p>Dorfstraße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Stichstraße Haus Nr. 45a - 47a</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 57 - 63 a</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 83 - 87</li> </ul>	Anlieger	Anlieger
Dornekamp	Anlieger	Anlieger
Drosselgasse	Anlieger	Anlieger
Droste Gärten	Anlieger	Anlieger
Doris-Lessing-Weg	Anlieger	Anlieger

## 66.6

Droste-Hülshoff-Weg	Anlieger	Anlieger
Droste-zu-Senden-Straße <u>ohne</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Stichstraße Haus Nr. 1 - 3</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 5 - 7</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 9 - 11</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 13 - 15</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 17 - 19</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 21 - 23</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 54 - 74</li> </ul>	Anlieger	Gemeinde
Droste-zu-Senden-Straße: <ul style="list-style-type: none"> <li>•Stichstraße Haus Nr. 1 - 3</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 5 - 7</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 9 - 11</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 13 - 15</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 17 - 19</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 21 - 23</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 54 - 74</li> </ul>	Anlieger	Anlieger
Eichendorffstraße	Anlieger	Anlieger
Eichenweg	Anlieger	Anlieger
Eintrachtstraße	Anlieger	Anlieger
Erich-Kästner-Weg	Anlieger	Anlieger
Erlengrund	Anlieger	Anlieger
Espelbusch	Anlieger	Anlieger
Espelstraße	Anlieger	Anlieger
Falkenstraße	Anlieger	Anlieger
Feldmark	Anlieger	Anlieger
Finkenweg	Anlieger	Anlieger
Frauenstraße	Anlieger	Anlieger

## 66.6

Frh.-von-Twickel-Str.	Anlieger	Anlieger
Gartenstraße <u>inklusive</u> □ Busbahnhof	Anlieger	Gemeinde
Gettruper Straße	Anlieger	Anlieger
Glatzer Weg	Anlieger	Anlieger
Grete-Schött-Ring <u>ohne</u> •nördliche Verbindung zwischen B235 und Münsterstraße •südliche Verbindung zwischen B235 und Münsterstraße	Anlieger	Anlieger
Grete-Schött-Ring: •nördliche Verbindung zwischen B235 und Münsterstraße •südliche Verbindung zwischen B235 und Münsterstraße	Anlieger	Gemeinde
Grottenkamp	Anlieger	Anlieger
Grüner Grund	Anlieger	Anlieger
Hagenkamp	Anlieger	Anlieger
Hamerlestraße	Anlieger	Anlieger
Händelstraße	Anlieger	Anlieger
Hanloh	Anlieger	Anlieger
Harlingweg	Anlieger	Anlieger
Havixbecker Straße: □ von Kreuzung „Bahnhofstraße“ bis Ein- mündung „Am Helmerbach“	Anlieger	Gemeinde
Havixbecker Straße: □ in Höhe der Wohngebiete Schürbusch und Sporksfeld	Anlieger	Anlieger

## 66.6

Heide: □ von Kreisverkehr "Ascheberger Straße" bis Haus Nr. 17 / 28	Anlieger	Anlieger
Heinrich-Böll-Weg	Anlieger	Anlieger
Heitkamp	Anlieger	Anlieger
Hermann-Hesse-Weg	Anlieger	Anlieger
Hermann-Stroetmann-Straße	Anlieger	Anlieger
Herrenstraße	Anlieger	Anlieger
Hiddingseler Straße: •von Kreisverkehr „Bulderner Straße“ bis Einmündung Schloßfeld • <u>ohne</u> Stichstraße Hiddingseler Str. 14 - 29	Anlieger	Gemeinde
Hiddingseler Straße: □ Stichstraße Hiddingseler Str. 14 - 29	Anlieger	Anlieger
Hiegenbusch <u>ohne</u> •Stichstraße Haus Nr. 2 - 8 / 14 - 28 •Stichstraße Haus Nr. 7 - 13 / 19 - 21 •Stichstraße Haus Nr. 23 - 31 / 37 - 59 •Zufahrt Kindergarten Erlengrund (Haus Nr. 61) •Stichstraße Haus Nr. 63 - 73 / Appelhülse- ner Straße 33 - 49	Anlieger	Gemeinde
Hiegenbusch: •Stichstraße Haus Nr. 2 - 8 / 14 - 28 •Stichstraße Haus Nr. 7 - 13 / 19 - 21 •Stichstraße Haus Nr. 23 - 31 / 37 - 59 •Zufahrt Kindergarten Erlengrund (Haus Nr. 61) •Stichstraße Haus Nr. 63 - 73 / Appelhülse- ner Straße 33 - 49	Anlieger	Anlieger
Holterode	Anlieger	Anlieger
Holtruper Stiege	Anlieger	Anlieger

## 66.6

Holtruper Straße <u>ohne</u> □ Stichstraße Haus Nr. 2 - 12	Anlieger	Gemeinde
Holtruper Straße: □ Stichstraße Haus Nr. 2 – 12	Anlieger	Anlieger
Holzfeld	Anlieger	Anlieger
Huxburger Allee	Anlieger	Anlieger
Im Südfeld <u>ohne</u> •Straßenteil Haus Nr. 1 - 11 / 2 - 36 •Stichstraße Haus Nr. 14 - 36 •Straßenteil Haus Nr. 90 - 100	Anlieger	Anlieger
Im Südfeld: •Straße Haus Nr. 1 - 11 / 2 - 36 •Stichstraße Haus Nr. 14 - 36 •Straßenteil Haus Nr. 90 - 100	Anlieger	Gemeinde
Industriestraße	Anlieger	Anlieger
Ingeborg-Bachmann-Weg	Anlieger	Anlieger
Jessener Straße	Anlieger	Anlieger
Johannisplatz	Anlieger	Anlieger
Johannisstraße	Anlieger	Anlieger
Kalverkamp	Anlieger	Anlieger
Kanalstraße <u>ohne</u> •Stichstraße Haus Nr. 55 - 67 •Stichstraße Haus Nr. 79 - 85	Anlieger	Gemeinde
Kanalstraße: •Stichstraße Haus Nr. 55 - 67 •Stichstraße Haus Nr. 79 - 85	Anlieger	Anlieger
Kapellenfeld	Anlieger	Anlieger



## 66.6

Ketternkamp	Anlieger	Anlieger
Kirchfeld	Anlieger	Anlieger
Kirchstraße	Anlieger	Anlieger
Klosterstraße	Anlieger	Anlieger
Kolpingstraße	Anlieger	Anlieger
Konrad-Potts-Allee	Anlieger	Anlieger
Konrad-Zuse-Straße	Anlieger	Anlieger
Kralkamp	Anlieger	Anlieger
Laerbrockstraße	Anlieger	Anlieger
Langeland	Anlieger	Anlieger
Langenwinkel	Anlieger	Anlieger
Laurentiusplatz	Anlieger	Anlieger
Lerchenweg	Anlieger	Anlieger
Lindhövelweg: □ von Kreuzung "Ascheberger Straße" bis Haus Nr. 1 / 12	Anlieger	Anlieger
Lüdinghauser Straße: •von Kreisverkehr „Dorfstraße“ bis Haus Nr. 23 • <u>ohne</u> Stichstraße Haus Nr. 5 • <u>ohne</u> Stichstraße Haus Nr. 18 - 32	Anlieger	Gemeinde
Lüdinghauser Straße: •Stichstraße Haus Nr. 5 •Stichstraße Haus Nr. 18 - 32	Anlieger	Anlieger
Marie-Curie-Straße	Anlieger	Anlieger

## 66.6

Max-Kruse-Weg	Anlieger	Anlieger
Meisenweg	Anlieger	Anlieger
Mendelssohnstraße	Anlieger	Anlieger
Merschwiese	Anlieger	Anlieger
<b>Messingweg ohne</b> •Stichstraße Haus Nr. 19 - 23 •Straßenteile von Haus Nr. 28/49 bis Haus Nr. 34/59 •Stichstraße Haus Nr. 37 •Stichstraße Haus Nr. 41 - 47	Anlieger	Gemeinde
<b>Messingweg:</b> •Stichstraße Haus Nr. 19 - 23 •Straßenteile von Haus Nr. 28/49 bis Haus Nr. 34/59 •Stichstraße Haus Nr. 37 •Stichstraße Haus Nr. 41 - 47	Anlieger	Anlieger
Michael-Ende-Weg	Anlieger	Anlieger
Mönkingheide	Anlieger	Anlieger
Mühlenfeld	Anlieger	Anlieger
Mühlenstiege	Anlieger	Anlieger
<b>Mühlenstraße:</b> •von Münsterstraße bis Kreuzung B235 • <u>ohne</u> Stichstraße Haus Nr. 4e / 7	Anlieger	Gemeinde
<b>Mühlenstraße:</b> •Stichstraße Haus Nr. 4e / 7 •von Kreuzung B235 bis Wohngebiet „Wi- enkamp“	Anlieger	Anlieger

## 66.6

Münsterstraße: •von Mühlenstraße bis nördlich Ende Hochbord (in östlicher Höhe von Haus Nr. 105) • <u>ohne</u> Stichstraße Haus Nr. 3b - 7c	Anlieger	Gemeinde
Münsterstraße: □ Stichstraße Haus Nr. 3b - 7c	Anlieger	Anlieger
Nanette-Streicher-Weg	Anlieger	Anlieger
Nelly-Sachs-Weg	Anlieger	Anlieger
Neustraße	Anlieger	Anlieger
Nieländer	Anlieger	Anlieger
Niesweg	Anlieger	Anlieger
Nordkirchener Straße: □ östliche Straßenseite von Kreuzung „Dorfstraße“ bis Einmündung „Auf dem Felde“	Anlieger	Gemeinde
Nordkirchener Straße: □ westliche Straßenseite von Kreuzung „Dorfstraße“ bis Haus Nr. 16	Anlieger	Anlieger
Offenbachstraße	Anlieger	Anlieger
Ostlandstraße	Anlieger	Anlieger
Prozessionsweg	Anlieger	Anlieger
Roggenkamp	Anlieger	Anlieger

## 66.6

<p><u>Rohrkamp ohne</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Stichstraße Haus Nr. 3 - 15</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 17 - 35</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 20 - 30</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 37 - 53</li> <li>•Ringstraße Haus Nr. 44 - 54 / 72 - 80 / 92 - 96 / 114 -118a</li> </ul>	Anlieger	Gemeinde
<p><u>Rohrkamp:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Stichstraße Haus Nr. 3 - 15</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 17 - 35</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 20 - 30</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 37 - 53</li> <li>•Ringstraße Haus Nr. 44 - 54 / 72 - 80 / 92 - 96 / 114 -118a</li> </ul>	Anlieger	Anlieger
Rorups Wiese	Anlieger	Anlieger
Rosenstraße	Anlieger	Anlieger
<p><u>Roxeler Straße:</u></p> <p>□ von Bahnhofstraße bis Einmündung Schmiedekamp</p>	Anlieger	Gemeinde
Rudolf-Diesel-Straße	Anlieger	Anlieger
Rüschenkuhle	Anlieger	Anlieger
<p><u>Schliekhege ohne</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Stichstraße Haus Nr. 2 - 18 / 30 - 36</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 11 - 21</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 23 - 29</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 33 - 41</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 43 - 51</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 49 - 55</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 68 - 78</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 80 - 84</li> </ul>	Anlieger	Gemeinde

## 66.6

<b>Schliekhege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Stichstraße Haus Nr. 2 - 18 / 30 - 36</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 11 - 21</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 23 - 29</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 33 - 41</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 43 - 51</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 49 - 55</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 68 - 78</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 80 - 84</li> </ul>	Anlieger	Anlieger
Schloßfeld	Anlieger	Anlieger
Schmiedekamp	Anlieger	Anlieger
Schulstraße	Anlieger	Anlieger
Schulze-Bremer-Straße	Anlieger	Gemeinde
Schumannstraße	Anlieger	Anlieger
Schürbusch	Anlieger	Anlieger
Schützenstraße	Anlieger	Anlieger
Schwalbenweg	Anlieger	Anlieger
Selma-Lagerlöf-Weg	Anlieger	Anlieger
Sieben Eichen	Anlieger	Anlieger
Siebenstücken	Anlieger	Anlieger
<b>Siemensstraße <u>ohne</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>•westliche Straßenseite von Haus Nr. 19 bis Kanalstraße 79</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 13 - 19</li> </ul>	Anlieger	Gemeinde
<b>Siemensstraße:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>•westliche Straßenseite von Haus Nr. 19 bis Kanalstraße 79</li> <li>•Stichstraße Haus Nr. 13 - 19</li> </ul>	Anlieger	Anlieger

## 66.6

Sperberweg	Anlieger	Anlieger
Spitalweg	Anlieger	Anlieger
Sporksfeld	Anlieger	Anlieger
Spreewaldweg	Anlieger	Anlieger
Starenweg	Anlieger	Anlieger
Stauverbrink	Anlieger	Gemeinde
Steuerstraße	Anlieger	Anlieger
Straße von Kreisverkehr „Gartenstraße“ bis „Herrenstraße“ <u>ohne</u> •Zufahrt Herrenstraße 35 •Zufahrt Herrenstraße 39	Anlieger	Gemeinde
Straße von Kreisverkehr „Gartenstraße“ bis „Herrenstraße“: •Zufahrt Herrenstraße 35 •Zufahrt Herrenstraße 39	Anlieger	Anlieger
Strontianitfeld	Anlieger	Anlieger
Sudendorp	Anlieger	Anlieger
Sutfeld	Anlieger	Anlieger
Thomas-Mann-Weg	Anlieger	Anlieger
Trakehner Weg	Anlieger	Anlieger
Urbanstraße	Anlieger	Anlieger
Venner Straße <u>ohne</u> •Stichstraße Haus Nr. 1 - 9b •Stichstraße Haus Nr. 15 - 19 •Stichstraße Haus Nr. 25 - 45 •Stichstraße Haus Nr. 47 - 59	Anlieger	Gemeinde

## 66.6

Venner Straße: •Stichstraße Haus Nr. 1 - 9b •Stichstraße Haus Nr. 15 - 19 •Stichstraße Haus Nr. 25 - 45 •Stichstraße Haus Nr. 47 - 59	Anlieger	Anlieger
Vikarsbusch	Anlieger	Anlieger
von-Galen-Straße	Anlieger	Anlieger
von-Liebig-Straße	Anlieger	Anlieger
Wagnerstraße	Anlieger	Anlieger
Waldenburger Weg	Anlieger	Anlieger
Walskamp	Anlieger	Anlieger
Weberstraße	Anlieger	Anlieger
Westerkamp	Anlieger	Anlieger
Wienkamp	Anlieger	Anlieger
Wiesengrund	Anlieger	Anlieger
Wiesenstraße	Anlieger	Anlieger
Wilhelm-Busch-Weg	Anlieger	Anlieger
Wilh.-Haverkamp-Straße	Anlieger	Gemeinde